



Gemeindewahlen-

Sonntag

17. März 2019



G E M E I N D E H E R I S A U

Gesamterneuerungswahlen

- A. Gemeindepräsident/in**
- B. 6 Mitglieder des Gemeinderates**
- C. 31 Mitglieder des Einwohnerrates**
- D. 19 Mitglieder des Kantonsrates**



Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2019 - 2023

Für die am 1. Juni 2019 beginnende Amtsdauer 2019 – 2023 sind die nachfolgenden Behörden zu wählen:

A. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

B. Gemeinderat

6 Mitglieder

Die Wahl des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin sowie der Mitglieder des Gemeinderates erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

C. Einwohnerrat

31 Mitglieder

D. Kantonsrat

19 Mitglieder

Für die Wahl der Mitglieder des Einwohnerrates (C.) und des Kantonsrates (D.) gilt gemäss Wahlreglement das Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Über das Wahlverfahren und die an der Wahl beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten geben die separaten Wegleitungen mit den Wahllisten für die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Mitglieder des Kantonsrates Aufschluss.



Gemeindepräsidium / Mitglieder des Gemeinderates

Von den bis 31. Mai 2019 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates liegen von Regula Ammann-Höhener und Annette Joos-Baumberger Verzicht auf eine erneute Kandidatur vor.

Mit der Änderung des Gemeindegesetzes per 1. März 2018 ist in das Gemeindepräsidium auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden. Mit dem gleichzeitigen Wegfall der Bestimmung, wonach der/die GemeindepräsidentIn aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist, muss der/die GemeindepräsidentIn nur noch als solche/r gewählt werden. Die Wahl als Mitglied des Gemeinderates entfällt.

Als ‚bekannt‘ gelten zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Ediktes folgende Kandidaturen:

A. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin (1 Sitz)

Andreani Renzo, Gemeindepräsident, Schwellbrunnerstrasse 4 *(bisher)*

Geser Kurt, Rechtsagent/Bereichsleiter/Kantonsrichter im Nebenamt, Höhenweg 2

B. Gemeinderat (6 Sitze)

Aggeler Glen, Rechtsagent/Rechtsfachmann, Eggweg 10a *(bisher)*

Eugster Max, Asylkoordinator, Moosmühlestrasse 22 *(bisher)*

Hagmann Irene, Unternehmerin, Steinrieselnstrasse 35

Hunziker Florian, Kreiskommandant, Ahornstrasse 12 *(bisher)*

Künzle Peter, Geschäftsführer benevol St. Gallen, Schäggen 7

Mantel Roger, Entwurfsarch./Geschäftsinhaber, Chalchhofen 2127

Nater-Schönenberger Sandra, Geschäftsführerin, Gibelhalde 30 *(bisher)*

Nef Marlise, Unternehmerin, St. Galler Strasse 65b

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Kommen bei den Majorzwahlen nicht alle Wahlen zustande, findet am 28. April 2019 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

Regeln für die gültige Wahl

1. Gültig sind die amtlichen Wahlzettel sowie die vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel von Parteien und Organisationen (in Farbe und Format identisch).



2. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äußerungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich je Behörde mehr als ein Wahlzettel im Abstimmungsouvert befindet.

Briefliche Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme vor dem Abstimmungssonntag brieflich abgeben.

Wie wird brieflich gestimmt?

1. Wer brieflich stimmen will, verschliesst die verwendeten Wahlzettel im gelben Stimmcouvert.
2. Stimmcouvert und Stimmausweis werden in das Fenstercouvert, in welchem Sie die Wahlunterlagen erhalten haben, gelegt.
3. Das Fenstercouvert an das Stimmregisterbüro kann
 - frankiert der Post übergeben werden oder
 - in den Briefkasten des Gemeindehauses eingeworfen werden.

Stellvertretung

- Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Der Vertreter weist sich durch den Stimmausweis des Vertretenen und seinen eigenen aus.
- Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Weitere Informationen siehe Stimmausweis